



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

Freitag, 21. November 2014

Nr. 33

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 331
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Rendsburg Port Authority GmbH für das Geschäftsjahr 2013	S. 332
Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Stafstedt	S. 333
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Wohn- und Pflegeeinrichtung Hohenheide – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)	S. 337
Bekanntmachung der zweiten Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Jevenau vom 28. November 2008	S. 339
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au	S. 341
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung des Hauptausschusses des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg	S. 342
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek	S. 343

Der Landrat
Ordnungs- und Veterinärwesen
Fahrerlaubnisbehörde
2.3.3 132-8

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass ein an sie gerichtetes Schriftstück in den Räumen der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

Michael Matz
geboren am 28.07.1988
letzte hier bekannte Anschrift: 24214 Gettorf; Grüner Kamp 10

Das Schriftstück gilt gem. § 160 Abs. 3 S. 2 LVwG als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fahrerlaubnisbehörde
Im Auftrage

Rendsburg, 17.11.2014


Rossmann

Bekanntmachung

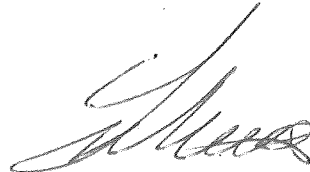
Jahresabschluss der Rendsburg Port Authority GmbH für das Geschäftsjahr 2013

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes macht die Rendsburg Port Authority GmbH das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 bekannt.

1. Der Jahresabschluss 2013 ist durch die Revisions- und Treuhand Kommanditgesellschaft, Kiel geprüft worden. Es wurde ein unbeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
2. Die Gesellschafterversammlung der Rendsburg Port Authority GmbH hat mit Beschluss vom 19.05.2014 das Jahresergebnis 2013 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.684.808,09€ festgestellt und beschlossen, den Fehlbetrag durch die Gesellschafter auszugleichen und der Kapitalrücklage zuzuführen.
3. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegen vom 25.11.2014 bis zum 05.12.2014 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Gesellschaft, Berliner Str. 2, 24768 Rendsburg, öffentlich aus.



Peter Klarmann
Geschäftsführer



Pascal Ledune
Geschäftsführer

Satzung der Jagdgenossenschaft Stafstedt

Aufgrund des § 8 des Landesjagdgesetzes wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Stafstedt“
Sie hat ihren Sitz in Stafstedt und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Jagdbehörde.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen).
- (2) Die zum Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke sowie deren jeweilige Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster aufgeführt. Das Genossenschaftskataster wird vom Jagdvorstand aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Eigentumsänderungen, Flächenveränderungen und Änderungen der Bankverbindung haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen.
- (3) Grundstücke, die auf der Grundlage von § 6a des Bundesjagdgesetzes (Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen) als befriedet erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt. Deren Eigentümerinnen und Eigentümer sind für die Zeit der Befriedung nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft.
- (4) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind berechtigt, zu allen für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Satzung, zum Genossenschaftskataster, zum Jagdpachtvertrag, zum Verteilungsplan und zur Beitragsliste, Auskunft und Akteneinsicht von der Jagdgenossenschaft zu verlangen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Mitglieder zu verwalten und zu nutzen. Sie hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Jagdpachtverträge für den Ersatz der den Mitgliedern entstehenden Wildschäden zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich. Dritte können teilnehmen, wenn die Genossenschaftsversammlung dies beschließt. Vertreterinnen und Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet; ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) die Satzung und deren Änderungen,
 - b) die Wahl und die Abberufung des Jagdvorstandes,
 - c) Anträge auf Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 - e) die Einholung von Angeboten zur Verpachtung und die Pachtbedingungen,
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 - g) die Änderung, Verlängerung und Beendigung laufender Jagdpachtverträge,
 - h) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
 - i) die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
 - j) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre, die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Jagdvorstandes.

k) die Beauftragung kostenpflichtiger rechtlicher Beratung oder Vertretung und die Erhebung von Klagen

§ 6

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Innerhalb von zwei Jahren findet mindestens eine Genossenschaftsversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dieses von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Personen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(2) Alle Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe gem. § 11 Abs. 2 einzuberufen. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher leitet die Versammlung.

§ 7

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung kann mit der ursprünglichen Einladung verbunden werden.

(2) Beschlüsse über der Genossenschaftsversammlung vorbehaltene Angelegenheiten nach § 5 dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 2 aufgeführt sind. Es darf hierüber nicht mehrfach während einer Versammlung abgestimmt werden.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft und Wahlen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beantragt wird. Die Beschlussfassung über die Auskehrung des Reinertrages an die Jagdgenossen (§ 10 Abs. 3) erfolgt in jedem Fall durch offene Abstimmung.

(5) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes volljähriges Mitglied der Jagdgenossenschaft, den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad oder eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte, volljährige Person vertreten lassen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Mehr als drei Vollmachten pro Person sind nicht zulässig. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person und die gesetzlichen Vertreter oder gesetzliche Vertreterin eines Mitglieds der Jagdgenossenschaft. In diesen Fällen können der Vertreter oder die Vertreterin ihrerseits einen Bevollmächtigten unter Beachtung der Sätze 1 bis 4 bestellen.

(6) Mitglieder sowie ihre Vertretung dürfen in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihnen selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(7) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft hat eine Stimme. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Abwesende Miteigentümerinnen, Miteigentümer, Gesamthandseigentümerinnen und Gesamthandseigentümer gelten als durch die anwesenden Mit- oder Gesamthandseigentümerinnen oder -eigentümer vertreten.

(8) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Mitglieder sowie Vertreterinnen oder Vertreter anwesend waren und welche Grundfläche von Ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Personen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen nach der Genossenschaftsversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Rahmen der Wahl wird festgelegt, welche Personen die Aufgaben der ständigen Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers, der Schriftführung und der Kassenführung übernehmen. Für die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden insgesamt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen selbst Jagdgenosse sein.
- (2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr (§ 10 Abs. 2 Satz 2), es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer im Absatz 1 genannten Person ist in der nächsten Versammlung der Jagdgenossenschaft, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden, für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre baren Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar notwendig sind, Ersatz verlangen.
- (4) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten und ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Soll die Jagdgenossenschaft durch den Abschluss von Verträgen oder sonst durch Abgabe von Willenserklärungen verpflichtet werden, so sind dazu nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gem. Abs. 1 Satz 1 gemeinsam befugt. Im Übrigen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss Vertretungsvollmacht erteilen. Beim Abschussplan genügt die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers.
- (5) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) das Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters sowie der Stimmliste,
 - b) die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher,
 - c) die Ausführung der Genossenschaftsbeschlüsse,
 - d) die Führung der Kassengeschäfte und des Schriftverkehrs;
 - e) die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes und die Vorlage der Jahresrechnung,
 - f) die Aufstellung des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
 - g) die Vornahme von Bekanntmachungen und Bekanntgaben.

§ 9

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 5), entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterzeichnen.

§ 10

Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) Zur Feststellung des Anteils der Mitglieder stellt der Jagdvorstand für jedes Jagdjahr einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März). Die Bekanntgabe über die Aufstellung und die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt gem. § 11 Abs. 2.

(3) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Reinertrag nicht an die Mitglieder zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, sich der Stimme enthalten hat oder nicht anwesend war, binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich die Auszahlung seines Anteils verlangen. Mitglieder, die dem Beschluss über die anderweitige Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung zugestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

(4) Ist die Auszahlung aus Gründen unterblieben, die von dem betroffenen Mitglied zu vertreten sind, erlischt der Anspruch auf Auszahlung sechs Monate nach Bekanntgabe des Verteilungsplanes.

§ 11

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Stafstedt.

(2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreisblatt einsehbar.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07. Mai 1994 außer Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 21. März 2014 in der 16 Mitglieder mit einer Grundfläche von 586,44 ha vertreten waren, beschlossen worden.

Ausgefertigt am 21. März 2014

gez. Hans Hinrich Neve

gez. Friedrich Horstmann

gez. Carsten J. Rohwer

Der Jagdvorstand

Wohn- und Pflegeeinrichtung Hohenheide
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
(Vormals: Fürsorgezweckverband Hohner Harde)

Elsdorf-Westermühlen, 14.11.2014

**Bekanntmachung der Jahresabschlussprüfung 2013
der Wohn- und Pflegeeinrichtung Hohenheide –
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR),
Elsdorf-Westermühlen**

Gemäß § 27 Abs. 3 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) der z. Zt. geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht:

Der Wirtschaftsprüfer hat am 22.07.2014 folgendes festgestellt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohn- und Pflegeeinrichtung Hohenheide – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), Elsdorf-Westermühlen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 13 KPG Schl.-H. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 09.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:
„Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen den Jahresabschluss zur Kenntnis.
Auf Vorschlag des Verwaltungsratsvorsitzenden wird der Vorstand der Wohn- und Pflegeeinrichtung Hohenheide AöR entlastet.“

Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht liegen an sieben Tagen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Fockbek, Bahnhofstraße 2, 24787 Fockbek, aus.

Ammon
Vorsitzender des Verwaltungsrates



**Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
Untere Jevenau vom 24. November 2008**

§ 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Verbandsgebiet ist ca. 3.300 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der unteren Jevenau von der Ortslage Jevenstedt (Itzehoer Straße K27 Flurstück 244/5, Flur 8, Gemarkung Jevenstedt) bis zum Beginn der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau ca. 450 Meter vor Mündung in den Nord-Ostsee-Kanal (Flurstück 34/9, Flur 7, Gemarkung Schülpe/R), sowie des Brahmkampgrabens/Jevenstedter Teichgrabens in vollem Umfang bis zur Mündung in den Nord-Ostsee-Kanal südlich der Lotsenstation Rüsterbergen. Desweiteren gehört das Einzugsgebiet des Hörster Grabens zum Einzugsgebiet, der das Schöpfwerksgebiet im Bereich der Kreisstraße 27 (Flurstück 4/3, Flur 7, Gemarkung Schülpe/R.) in den Nord-Ostsee-Kanal entwässert. Es sind Flächen in den Gemeinden Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe/R., Stafstedt, Westerrönfeld und der Stadt Rendsburg beteiligt. In dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:
Jevenstedt, den 19.11.2013

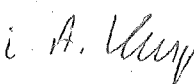
Ausgefertigt:
Jevenstedt, den 11.09.2014


Verbandsvorsteher


Verbandsvorsteher

Genehmigt:
Rendsburg, den 09.09.2014

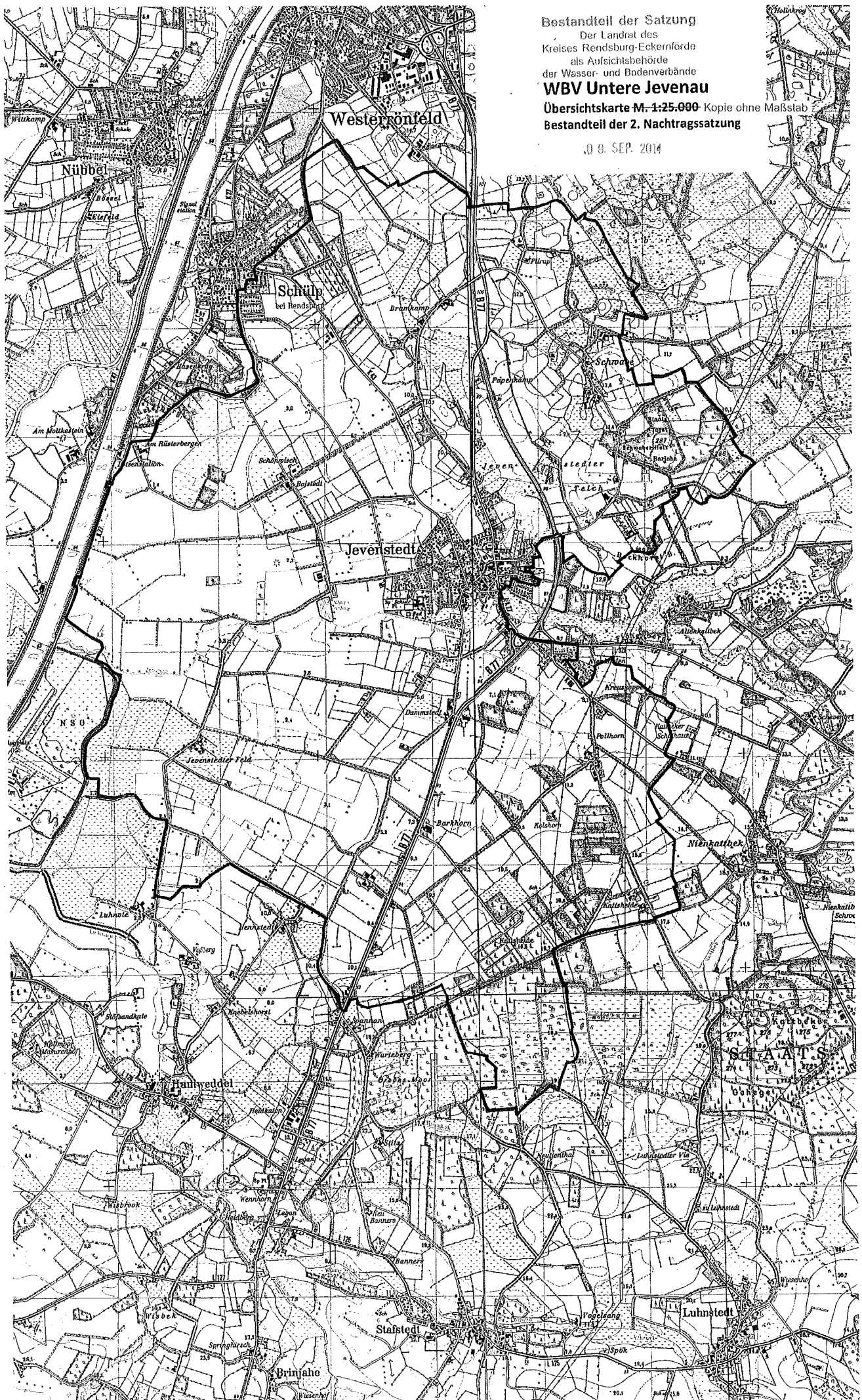
Bekannt gemacht:
Rendsburg, den





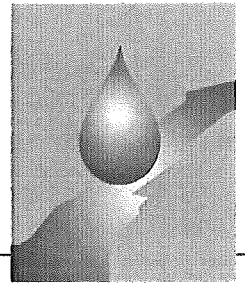
Bestandteil der Satzung
Der Landrat des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsichtsbehörde
der Wasser- und Bodenverbände
WBV Untere Jevenau
Übersichtskarte M:1:25.000 Kopie ohne Maßstab
Bestandteil der 2. Nachtragssatzung

09. SEP. 2014



Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au

Geschäftsstelle Hohenaspe
geschäftsführender Verband: WV Bekau
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Vorstand -



WBV Obere Buckener Au - Geschäftsstelle Hohenaspe
Burgviert 4 - 25582 Hohenaspe

WBV Obere Buckener Au
Geschäftsstelle Hohenaspe
Burgviert 4
25582 Hohenaspe
Tel.: (04893) 308
Fax.: (04893) 158732
E-Mail: info@bekau-verband.de
Homepage: www.bekau-verband.de



Sachbearbeiterin:
Christine Otte
Tel.: (04893) 4288734
E-Mail: otte@bekau-verband.de

04. November 2014

Einladung

zur Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 27.11.2014
um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Bolten“ in 25581 Poyenberg

Tagesordnung

1. Feststellen der Anwesenheit
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Neuwahlen der Ausschussmitglieder
4. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Verbandsvorsteher
gez. Hans-Heinrich Gloy

LBZ-SH
Landesbeitragszentrale
Schleswig-Holstein

PRO
GEWÄSSER
Wir kümmern uns



**Abwasserzweckverband
Wirtschaftsraum Rendsburg
Der Vorsitzende
des Hauptausschusses**

Jevenstedt, 18.11.2014

Bekanntmachung

Sitzung des Hauptausschusses

Am Donnerstag, 4. Dezember 2014 findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Westerrönfeld, Dorfstraße 60, eine Sitzung des Hauptausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Verbandsvorstehers
2. I. Nachtragshaushaltssatzung 2014
3. Haushaltssatzung 2015
4. Anfragen und Mitteilungen

Rudolf Ehlers
Vorsitzender

Wasser- und Bodenverband Bredenbek



Wasser- und Bodenverband Bredenbek
Raiffeisenstrasse 15, 24796 Bredenbek ☎ 04334/ 258

Bredenbek, 17.11.14

Einladung

zur Mitgliederversammlung des Wasser und Bodenverbandes Bredenbek, am
Donnerstag, den 04.12.2014 um 9.30 Uhr in Krey's Gasthof, Bredenbek.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Verbandsvorsteher
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Wahl des Verbandsausschusses (8)
4. Verschiedenes

Im Anschluss findet am gleichen Ort eine Vorstands- und Ausschusssitzung des
Wasser- und Bodenverbandes statt.

Tagesordnung:

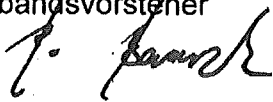
1. Eröffnung durch den Verbandsvorsteher
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Protokoll der Schaubeauftragten
4. Aufstellung des Haushaltsplanes 2015
5. Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung 2015
6. Beratung und Beschlussfassung Ausschreibung
Gewässerunterhaltungsarbeiten 2015 und 2016
7. Anpassungen, Änderungen, Neufassung der Satzung
8. Beratung und Beschluss zur Neuregelung Interessengemeinschaft Steinwehr
9. Verschiedenes

Weitere Einberufung, gemäß § 13 Abs. (2) der Satzung des Verbandes.
Sollte sich während der 1. ordentlichen Vorstands- und Ausschusssitzung des W u. B hinsichtlich einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte die Beschlussunfähigkeit herausstellen, wird die Vorstands- und Ausschusssitzung hinsichtlich dieser Tagesordnungspunkte bereits jetzt erneut einberufen und zwar für Donnerstag, den 04.12.2014 um 10.30 Uhr in Krey's Gasthof Bredenbek.

Die Vorstands – und Ausschusssitzung ist dann gemäß § 13 Abs. (2) der Verbandssatzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Imbiss gereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Baasch
Verbandsvorsteher

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Baasch', written over the printed name and title.